Abteilungsordnung für die American Footballabteilung des Sportvereins TuRa Elsen 1894/1911 e.V.

Präambel

Gemäß § 13 der Satzung des Sportvereins Turn- und Rasensportgemeinde Elsen 1894/1911 e.V. (nachfolgende kurz „TuRa Elsen“ genannt) gibt sich die American Footballabteilung die nachfolgende Ordnung. Die nachfolgende Abteilungsordnung regelt die Organisation, Aufgaben der Zusammenarbeit im Hinblick auf den Verein TuRa Elsen, sowie die Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder und Abteilungsleitung. Die Abteilungsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung der TuRa Elsen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 1 Name, Sitz

Die Abteilung führt den Namen American Footballabteilung im Sportverein TuRa Elsen. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und hat seinen Sitz in 33106 Paderborn-Elsen.

§ 2 Abteilungszeichen, Abteilungslogo

Das Abteilungszeichen/Logo entspricht dem Abteilungszeichen/Abteilungslogo des Gesamtvereins. Die Verwendung des Abteilungszeichens durch Mitglieder der TuRa Elsen bedarf der Genehmigung der Abteilungsleitung (verweis nach unten).

Die Verwendung des Logos der TuRa Elsen, sowie die Verwendung aller abweichenden Logos und Abteilungszeichen (z.B. Sonderlogos), ist dem geschäftsführenden Vorstand der TuRa Elsen vorbehalten und bedarf dessen Genehmigung. Es darf nur in klar definierten Anwendungsfeldern eingesetzt werden. Dies umfasst den geschäftlichen Schriftverkehr im Innen- und Außenverhältnis; die durch die Abteilung selbst verwalteten Internetauftritte (z.B. Websiten/SocialMedia etc.); Werbemaßnahmen der Abteilung, v.a. Poster, Flyer, Präsentationen, Trikots und sonstiger Kleidung, auch in Verbindung mit Sponsoren, sowie Publikationen, die dem Zweck der TuRa Elsen dienen.

Die Verwendung des Logos und Abteilungszeichen durch einzelne Mitglieder*innen der TuRa Elsen ist in diesen Bereichen nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, sofern sie mit der Abteilungsleitung abgesprochen und genehmigt sind.

Die zu verwendenden Abteilungszeichen sind zentral auf der Website hinterlegt und unter folgendem Link abrufbar: https://tura-elsen.de/logo

§ 3 Rechtsgrundlage, Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und eine rein organisatorische Untergliederung der TuRa Elsen, § 13 Vereinssatzung. Sie organisiert ihren Sportbetrieb und verwaltet sich selbständig. Nach § 51 I 3 AO handelt es sich um eine funktionale Untergliederung und kein selbstständiges Steuersubjekt.

Rechtsgrundlage ist die Satzung der TuRa Elsen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, ihre ergänzenden, auch zukünftige Ordnungen, Beschlüsse des Vereins, sowie diese Abteilungsordnung.
Die Abteilung American Football nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks die Aufgaben für den Bereich American Football wahr.

Der geschäftsführende Vereinsvorstand hat das Recht jederzeit an Versammlungen der Abteilung und der Abteilungsleitung teilzunehmen. Zu Abteilungsversammlungen ist er unter Beachtung einer 4-wöchigen Frist zu laden. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Adresse der Geschäftsstelle: Am Mühlenteich 12, 33106 Paderborn-Elsen oder per E-Mail an: vorstand@tura-elsen.de zu richten.

§ 4 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

1. Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. Angehörig sind alle Mitglieder der Abteilung. Sie findet mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Sie muss spätestens bis vier Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung des Vereins stattgefunden haben. Für die Einberufung und Durchführung gilt § 10 der Vereinssatzung analog.

Die Abteilungsversammlung hat folgende Punkte mindestens abzudecken:
(1) Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleitung und des Kassierenden
(2) Bericht des Kontrollorgans (sofern bestellt)
(3) Entlastung der Abteilungsleitung
(4) Wahlen der Abteilungsleitung
(5) Punkte der jeweiligen Tagesordnung
(6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
(7) Bestellung eines neuen Kontrollorgans

Optional im Bedarfsfall:
(1) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
(2) Festlegung von Sonderleistungen
(3) Festlegung von Konzepten der Abteilung und Abstimmung über diese.
(4) Änderung der Abteilungsordnung – Änderungen der Abteilungsordnung können durch die Abteilungsversammlung vorläufig beschlossen werden. Zu ihrer Gültigkeit bedarf es

zwingend im Anschluss an die Abstimmung nachträglichen Zustimmung (einfache Mehrheit), des geschäftsführenden Vorstands der TuRa Elsen. Ohne dessen Zustimmung kann die Abteilungsordnung nicht geändert werden.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn diese von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung oder von der Abteilungsleitung beantragt wird.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Abteilung, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat oder alternativ einer der gesetzlichen Vertreter des Mitglieds, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Abteilungsversammlung kann ein Kontrollorgan bestellen, bestehend aus zwei volljährigen Personen. Diese dürfen nicht der Abteilungsleitung, der erweiterten Abteilungsleitung oder dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Es ist sind der Abteilungsversammlung zur Wahrheit verpflichtet. Es wird für ein Jahr gewählt und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

Überprüfung der Einhaltung der Satzung/Ordnungen/Beschlüsse/Konzepte/etc. der Mitgliederversammlung der TuRa Elsen und der Abteilungsversammlung durch die Abteilungsleitung und die erweiterte Abteilungsleitung. Dies kann in Form von mindestens 4 Teilnahmen (am Ende eines jeden Quartals) an einer Abteilungsleitungssitzung erfolgen oder durch die Einsicht von Sitzungsprotokollen oder in Schriftform erfolgen.

1. Die Überprüfung am Quartalsende erfasst mindestens: die wirtschaftliche Lage; den Zustand der Anlage; sowie ein Bericht zum Sportbetrieb.
2. Prüfung der Kassengeschäfte und Liquidität der Abteilung im Rahmen der Finanzordnung. Dazu ist ihnen jederzeit ein Einblick in die Buchführung; Journale und Belege zu gewähren.
3. Eine Bewertung der Arbeit der Abteilungsleitung/ erweiterten Abteilungsleitung findet nicht statt.
4. Sie dürfen und müssen unvorhergesehene Ausgaben der Abteilung, die nicht im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres erfasst sind, prüfen.
5. Sofern die Abteilungsversammlung Ausgaben beschlossen hat, ist die Einhaltung der Ausgaben zu überprüfen.
6. Stellt das Kontrollorgan gravierende Mängel fest, haben sie die Pflicht der Abteilungsversammlung Bericht zu erstatten und den Vorstand der TuRa Elsen umgehend zu informieren. Der Bericht ist kein Geschäftsbericht.

Die Kontrolltätigkeit des Kontrollorgans ist die Grundlage für die Entlastung der Abteilungsleitung während der Abteilungsversammlung.

2. Abteilungsleitung

a) Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung besteht aus

1. Abteilungsleitende
2. Stellv. Abteilungsleitender
3. Kassenwart

Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und gegenüber den Mitgliedern der Abteilung. Die Arbeit in der Abteilungsleitung (auch in der Erweiterung) erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

b) Erweiterte Abteilungsleitung

Je nach Abteilungsaufwand können weitere Aufgaben an Funktionsträger vergeben werden. Diese gehören der erweiterte Abteilungsleitung **im Innenverhältnis** der Abteilung, der Abteilungsleitung an. Stimmrecht bei Entscheidungen und Abstimmungen besitzen die Abteilungsleitung und alle bestellten Ressortleitungen. Im Folgenden sind dies:

4.1 Ressortleitende/r Teamorganisation
4.2 Ressortleitende/r Marketing & Social Media
4.3 Ressortleitende/r Organisation Youth
4.4 Ressortleitende/r Organisation Cheerleading
4.5 Ressortleitende/r Spielervertreter Seniors

Optional können weitere Stellvertreter der erweiterten Abteilungsleitung gewählt werden.

Über die Zusammenkünfte der Abteilungsleitung (und der erweiterten Abteilungsleitung), sowie den Inhalt der Zusammenkünfte ist Protokoll zu führen. Diese sind abzuheften.

Bei Bedarf können Abstimmungen im (erweiterten) Vorstand auch außerhalb einer ordentlichen Zusammenkunft der Abteilungsordnung erfolgen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und dem Protokoll der nachfolgenden Zusammenkunft hinzuzufügen.

c) Aufgaben der (erweiterten) Abteilungsleitenden

Der Abteilungsleitende, sein Stellvertreter und der Ressortleiter Finanzen bilden gemeinsam die Abteilungsleitung und sind zu deren **Vertretung nach außen**, im Rahmen von § 5 dieser Ordnung, berechtigt. Weitere Untergliederungen sind bei Bedarf möglich. Die erweiterte Abteilungsleitung ist grundsätzlich im Außenverhältnis **nicht entscheidungs- und vertretungsberechtigt**. Auch nicht, wenn eine Person der Abteilungsleitung dabei ist.

Die Aufgaben des Abteilungsleitenden, seines Stellvertretenden und des Kassierenden sind in dieser Ordnung umfänglich schriftlich zu benennen. Die Aufgaben der erweiterten Abteilungsleitung sind im Innenverhältnis der Abteilung schriftlich zu erfassen und zu hinterlegen (es gilt § 8).

Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Abteilungsversammlung der Abteilung zur Rechenschaft (in Form eines Geschäftsberichts) verpflichtet.

1. Abteilungsleitende
   Dem Abteilungsleitenden obliegt die Leitung und Gesamtorganisation der Abteilung. Er sorgt für einen reibungslosen Sport- und Spielbetrieb. Er kann Aufgaben in diesem Rahmen delegieren. Der Abeilungsleitende vertritt die Abteilung und ihre Interessen gegenüber dem Vorstand. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine andere Ordnung der TuRa Elsen einem anderen Abteilungsorgan zugewiesen sind. Der Abteilungsleitende ist dafür verantwortlich, die Abteilungsversammlung einzuberufen und zu leiten.

2. Stellv. Abteilungsleitende

Der stellvertretende Abteilungsleitende vertritt den Abteilungsleitenden in seiner Funktion, sofern dieser verhindert ist.

3. Kassenwart
   Der Kassierende kümmert sich um die Finanzen der Abteilung. Seine Aufgaben und Pflichten richten sich nach der Finanzordnung der TuRa Elsen.

d) Wahlen der (erweiterten) Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Vereinsführung werden die Vorstandsämter zeitlich versetzt gewählt:

- Der Abteilungsleitende, Kassierer, Ressortleiter „Marketing & Social Media“ und Ressortleiter „Organisation Cheerleading“ wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt,

- der stellvertretende Abteilungsleitende, stellvertretende Kassierer, Ressortleiter „Teamorganisation“, Ressortleiter „Organisation Youth“ und Ressortleiter „Spielervertreter Seniors“ wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl des Kassierenden und des Abteilungsleitenden/ oder seines Stellvertretenden sind nacheinander zu wählen. Dies gilt auch für Wahlen der erweiterten Abteilungsleitung.

Die Abteilungsleitung kann nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erweitert werden.

Auch die erweiterte Abteilungsleitung ist nacheinander in unterschiedlichen Wahlgängen zu wählen.

Stellvertreter/ weitere Positionen der erweiterten Abteilungsleitung können gewählt werden.

§ 11 Nr. 2 ff. der Satzung der TuRa Elsen gilt analog, wobei für die Wahl der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung und der erweiterten Abteilungsleitung abweichendes gilt: Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht. Die einzelnen „Posten“ sind nacheinander zu wählen.

§ 5 Vertretung im Innen- und Außenverhältnis

Die Abteilungsleitung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart in den übergeordneten Dachverbänden/Leistungsverbänden **sowohl** im Innen- als auch Außenverhältnis. Dies umfasst alle Belange im Hinblick auf die Gewährleistung des Sport- und Spielbetriebes mit Ausnahme der Verträge für Übungsleiter.

Die erweiterte Abteilungsleitung gehört **im Innenverhältnis der Abteilung** der Abteilungsleitung an. Stimmrecht bei Entscheidungen und Abstimmungen besitzen die Abteilungsleitung und alle bestellten Ressortleitungen.
Im Innenverhältnis vertreten der Abteilungsleitende, sein Stellvertreter oder der Kassierende die Abteilung im erweiterten Vorstand des Gesamtvereins. Die Abteilungsleitung ist dem

geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Bei Terminen mit Außenwirkung, **die nicht den generellen Sport- und Spielbetrieb** umfassen (z.B. Pressetermine, die sich auf Dritte auswirken können oder den gesamten Verein betreffen können und somit über eine Berichterstattung zum regulären Trainings- und Spielbetrieb hinausgehen; Termine, die die Erhaltung/Instandsetzung der Sportstätte betreffen; Termine mit kommunalen Würdenträgern; Projekte, die die Außenwirkung des Vereins betreffen (auch Marketingmaßnahmen); etc.) ist der geschäftsführende Vorstand **vorab** mindestens per E-Mail an vorstand@tura-elsen.de zu informieren. Es steht dem geschäftsführenden Vorstand zu, selbst an diesen Terminen teilzunehmen oder einen Vertreter für die Teilnahme zu benennen. Relevante Zeitungsartikel **in diesem Zusammenhang**; Interviews einzelner Mitglieder oder der Abteilungsleitung, die in den lokalen Medien erscheinen sollen (und sich auf vorher beschriebenes beziehen), sind ebenfalls **vorher** abzustimmen und durch den geschäftsführenden Vorstand freizugeben.

Verträge mit Außenwirkung (**insb.** Dauerschuldverhältnisse (z.B. Kreditverträge); Kaufverträge, die 10% der jährlichen Abteilungsbeiträge übersteigen oder den Betrag von insgesamt 2500 € übersteigen; Grundstückskaufverträge; Abschluss von Arbeitnehmerverhältnissen; etc.) können grundsätzlich nur durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Gemäß § 26 II BGB ist dies der im Vereinsregister eingetragene BGB-Vorstand.
Sofern die Vertretung im Außenverhältnis unklar ist, ist vor Abschluss eines Vertrages immer Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vereinsvorstand zu halten.

Der Vereinsvorstand kann jederzeit weitere Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren. Die Delegierung ist schriftlich festzuhalten.

Für die Unterzeichnung von Verträgen gilt im Außenverhältnis das vier-augen-Prinzip. Im Zweifel ist vor der Unterzeichnung der Vorstand zu kontaktieren.

§ 6 Mitglieder, Mitgliedschaft, Rechte/Pflichten der Mitglieder, Mitgliederverwaltung

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

Die Beiträge für die Mitgliedschaft sind der jeweils aktuellen Beitragstabelle zu entnehmen. Diese ist auf der Website der TuRa Elsen für jedes Mitglied frei unter dem folgenden Pfad: www.TuRa-Elsen.de/Mitgliedschaft/Jahresbeiträge zu entnehmen.

Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins und die Abteilungsordnung an. Sie sind verpflichtet

- Die Abteilungsinteressen nach Kräften zu unterstützen,
- Beschlüsse und Weisungen des Vereins und der Abteilungsorgane zu folgen,
- Im Interesse der Abteilung nach außen zu handeln,
- Die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und schonend zu nutzen

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig unverzüglich von Anmeldungen der Mitglieder der Abteilung. Für Abmeldungen gilt § 6 der Satzung der TuRa Elsen.

Halbjährlich (Januar/Juli) wird durch die Verwaltung der TuRa Elsen an die Abteilungen eine Mitgliederliste der Abteilungsmitglieder herausgegeben. Abzugleichen sind durch den Abteilungsleitenden und seinen Stellvertretenden die Teilnehmer am Trainings- und Spielbetrieb mit den Mitgliederlisten. Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Tage. Die abgeglichene Liste ist im Anschluss der Überprüfung vor der Weiterleitung durch beide zu unterzeichnen. Sollten die Teilnehmer am Trainings- und Spielbetrieb nicht mit den Abteilungsmitgliedern übereinstimmen, ist diese Abweichung unverzüglich an die Verwaltung der TuRa Elsen zu melden und derjenige Spieler auf eine Anmeldung bei der TuRa hinzuweisen. Die Geschäftsstelle überprüft die Liste und zeichnet diese, sofern keine Abweichungen bestehen, gegen. Die Liste verbleibt in der Geschäftsstelle. Bei Unregelmäßigkeiten kann die Abteilungskasse durch die Hauptkasse belastet werden (z.B. durch den zu entrichtenden Grundbeitrag an die TuRa Elsen). Wer kein Mitglied ist, ist nicht berechtigt am Spielbetrieb. Jedes Mitglied ist hierfür selbstverantwortlich. Eine Vereinshaftung oder weitergehende Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Ein Ausschluss vom Sportbetrieb aus der Abteilung kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein durch Beschluss der Abteilungsleitung oder der Abteilungsversammlung erfolgen. Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen, wie z. B. die Beantragung einer Spiel- oder Wettkampfberechtigung.

§ 7 Finanzen

Es gilt die Finanzordnung der TuRa Elsen.

§ 8 Organisation der Abteilung

Die Abteilungsversammlung kann Konzepte zur inneren Organisation der Abteilung; zum Spielbetrieb; etc. formulieren und aufsetzen. Vertretend für die Abteilungsversammlung kann dies die Abteilungsleitung übernehmen. Diese Konzepte der Abteilung sind alle zwei Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Sofern Konzepte bereits vorliegen oder aktualisiert werden oder neu aufgesetzt werden, sind diese zwingend durch die Abteilungsversammlung abzustimmen. Die Abteilungsversammlung beschließt die Konzepte (auch Änderungen) mit einer ¾ Mehrheit (qualifizierte Mehrheit). Die Konzepte dürfen nicht von dieser Abteilungsordnung oder der Satzung der TuRa Elsen abweichen. Die Konzepte sind in der Geschäftsstelle jeweils aktuell zu hinterlegen und werden auf der Website der Abteilung für die Mitglieder veröffentlicht.

Ferner sind durch die Abteilungsleitung Aufgabenportfolios (Stellenbeschreibungen und Organigramme) zu bestimmen, in denen schriftlich klar geregelt ist, welche Aufgaben einer jeden ehrenamtlich tätigen Person zukommen (d.h. welche Aufgaben haben die Trainer/ welche Aufgaben haben die gewählten Positionen; wer ist nach der Abteilungsversammlung gewählt und welche Position wurde neu besetzt, etc.). Die Aufgabenportfolios sind ebenfalls in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Ändern sich durch die Abteilungsversammlung Konzepte der Abteilung oder Organisationsstrukturen oder Aufgabenportfolios oder diese Abteilungsordnung (etc.), sind diese 14 Tage nach der Abteilungsversammlung sowohl der Geschäftsstelle als auch dem geschäftsführenden Vorstand der TuRa Elsen mitzuteilen (E-Mail an: vorstand@tura-elsen.de, tura-elsen@gmx.de).

§ 9 Trainings/Spielbetrieb

In der Geschäftsstelle ist für jede Abteilung eine Liste mit den Betreuenden und Übungsleitenden der einzelnen Mannschaften/ Teams/ Gruppen zu hinterlegen. Diese ist durch die Abteilungen stets aktuell zu halten.

Die Aufnahme einer oben genannten Tätigkeit in der Abteilung ist erst nach der Vorlage des Unbedenklichkeitsnachweises, sowie der unterschriebenen Übungsleitervereinbarung legitimiert. Bei vorzeitiger Aufnahme der Tätigkeit ist eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen und die Unbedenklichkeitsbescheinigung innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Sofern neue Übungsleitende/ Betreuende/ Gruppenleitende/ Gruppenhelfende eingestellt werden sollen **oder** zum Zeitpunkt 01.06.2021 Personen als Übungsleitende/ Betreuende/ Gruppenleitende/ Gruppenhelfende agieren, ist grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich.

Ablauf:

1. Die Abteilung meldet den (neuen) Ehrenamtler mit seinen Daten über den Personalfragebogen (Name; Vorname; Geburtsdatum; Geburtsort; Adresse) an die Geschäftsstelle. Diese stellt dann die „Anlage 3 – Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses“ aus und übersendet diese direkt an den Ehrenamtler. Auf der Bescheinigung ist vermerkt, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt (damit entstehen dem Verein/Ehrenamtlichen keine Kosten).
2. Der Ehrenamtliche fordert das polizeiliche Führungszeugnis an (dies ist online möglich).
3. Der Ehrenamtliche bekommt das erweiterte Führungszeugnis nach Hause geschickt.
4. Der Ehrenamtliche zeigt das Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt vor und erhält eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis. Diesen Nachweis legt der Ehrenamtler in der Geschäftsstelle vor. Das Führungszeugnis verbleibt beim Ehrenamtler.
5. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und archiviert. Die Geschäftsstelle führt eine Wiedervorlageliste und achtet auf § 72 V SGB VIII.

§ 10 Internetauftritte

Vor der Einrichtung neuer Internetauftritte (Websiten, Social Media Accounts, etc.) ist der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu informieren. Es bedarf seiner Genehmigung. Die Webseiten/ Accounts sind mit Bezeichnung und Zugangsdaten aus Sicherheitsgründen in der Geschäftsstelle der TuRa Elsen zu hinterlegen.

Bei der Einrichtung und Pflege ist zu berücksichtigen, dass die Internetauftritte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen (Impressum, Datenschutzerklärung, Kontaktformular, Umgang mit persönlichen Daten etc.). Internetauftritte, die nicht gepflegt sind und regelmäßig aktualisiert werden, können durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit gelöscht werden. An die Abteilung erfolgt eine Information per E-Mail.

§ 11 Haftung

Im Falle von Sportunfällen ist der Unfall über den Übungsleiter in der Geschäftsstelle der TuRa Elsen anzuzeigen.
Ein entsprechendes Unfallprotokoll ist auszufüllen. Die Haftung für die Abteilungsleitung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand der TuRa Elsen per 17.11.2023 erlassen.

Jegliche Änderung der Abteilungsordnung bedarf nach der Abstimmung in der Abteilungsversammlung der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Die §§ 4 Nr. 2 lit. a, 5, 7, 9, 10 können nicht durch die Abteilungsversammlung geändert werden. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung, sowie ergänzende Ordnungen analog. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung oder ihre ergänzenden Ordnungen können diesbezüglich Handelnde im Innenverhältnis haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden. Sollte eine Bestimmung der Abteilungsordnung nichtig oder unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt die Satzung des Gesamtvereins analog. Die Abteilungsordnung wird auf der Website der Abteilung veröffentlicht.